Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 95 (1998)

Heft: 2

Artikel: Hilfe für Forstingenieure und deren Familienangehörige : eine wenige bekannte Stiftung stellt sich vor

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840755

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hilfe für Forstingenieure und deren Familienangehörige

Eine wenig bekannte Stiftung stellt sich vor

Seit dem Jahre 1951 gibt es eine Stiftung, die sich zum Ziel gesetzt hat, in Not geratene Forstingenieure und deren Familienangehörige finanziell, aber auch moralisch zu unterstützen. Die wenig genutzte Stiftung will ihre Tätigkeit aktivieren und nimmt Anfragen für Unterstützungen entgegen.

In den über 45 Jahren ihrer Existenz wurde die Stiftung «Hilfskasse für Schweizerische Forstingenieure und deren Familienangehörige» nur wenig in Anspruch genommen, und in den vergangenen Jahren sind keine Beiträge mehr ausgerichtet worden. Der Stiftungszweck ist 1986 erweitert worden. Seither können Beiträge auch zur Vorbeugung von Notlagen gewährt werden. Beiträge können jedoch nur an Personen ausgerichtet werden, die das Diplom als ETH-Forstingenieur erworben haben, sowie an deren Familienangehörige. Der Zweckartikel der Stiftung lautet wie folgt:

«Als Empfänger von Unterstützungen kommen in Frage alle von der ETH diplomierten Forstingenieure schweizerischer Nationalität sowie ihre direkten Familienangehörigen mit Einschluss der als ehelich erklärten Kinder und Pflegekinder.

Die Unterstützungen sollen in erster Linie gewährt werden im Falle unverschuldeter Not infolge Krankheit, Unfalls oder Tods und in ähnlichen Fällen, unter Ausschluss von solchen, bei denen die Ursache der Notlage erst nach freiwilligem Berufswechsel eingetreten ist. Zur Abwendung einer unverschuldeten, vorhersehbaren Notlage können Unterstützungen auch gewährt werden an Selbsthilfemassnahmen, wie Weiterbildung oder Umschulung. Die Unterstützungen können für die gleiche Person bzw. Familie wiederholt, jedoch nicht in Form regelmässiger Renten erfolgen. Die Unterstützung soll nach Möglichkeit der öffentlichen Armenunterstützung vorgreifen, nicht aber andere Unterstützungseinrichtungen ganz oder teilweise ersetzen. Ihr Umfang richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles und den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht in keinem Fall.»

Als Nutzniessende der Stiftung kommen nicht nur Forstingenieure, sondern auch Forstingenieurinnen in Betracht. Als vorbeugende Massnahmen, die geeignet sind, eine Notlage abzuwenden, gelten z.B. gezielte Weiterbildung oder Umschulung oder die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs eines hinterbliebenen Elternteils. Eine Unterstützung käme auch in jenen Fällen in Frage, in welchen der Beruf des Forstingenieurs gar nie ausgeübt werden konnte, weil sich keine Arbeitsstelle finden liess oder infolge Arbeitslosigkeit.

Das Stiftungskapital beträgt (nach der Zusammenführung der beiden bestehenden Fonds im Jahre 1996) zum heutigen Zeitpunkt rund Fr. 370'000.–. Im Falle einer finanziellen Unterstützung stehen primär die Zinsen zur Verfügung, in einem gewissen Umfange kann aber auch das Kapital angegangen werden.

Statutengemäss setzt sich der Stiftungsrat aus 5 ETH-Forstingenieuren/Innen und 2 Ehefrauen von dipl. ETH-

Forstingenieuren zusammen. Dabei ist auf die verschiedenen Landesregionen Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls muss dem Stiftungsrat ein Vertreter der Eidg. Forstdirektion angehören. Die Mitglieder des Stiftungsrates betrachten ihr Mandat als persönlich; sie vertreten weder eine Amtsstelle noch eine Vereinigung oder Körperschaft und haben sich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Auskunftspflicht besteht lediglich gegenüber der Aufsichtsbehörde im Eidg. Departement des Innern.

Der seit 1996 verjüngte Stiftungsrat ist bestrebt, die Mittel des Fonds im Sinne des Stiftungszwecks einzugeben. Der Präsident und die Stiftungsratsmitglieder nehmen gerne Gesuche und Hinweise, soweit sie diplomierte Forstingenieure und -ingenieurinnen und deren Familien betreffen, zur Prüfung entgegen:

Kontaktadresse: *Präsident Werner Schärer, BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, Tel. 031/324 78 36 oder die jeweiligen Stiftungsratsmitglieder der Region: Ruedi Stahel, Buckgasse 19, 8182 Hochfelden; Fredy Nipkow, Oberforstamt, 6431 Schwyz; Susanne Suter, Ahornstrasse 8, 9034 Eggersriet; Mariadele Patriarca Ryf, 6807 Taverne; Olivier Schneider, Grand-Rue 45a, 2035 Corcelles NE.*

Abtretung von Freizügigkeitsleistungen

Zum Bericht «Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende» in der ZeSo-Nr. 9 hat Edwin Bigger, Leiter des Sozialamtes Gossau, auf wichtige rechtliche Rahmenbedingungen hingewiesen. Im letzten Fallbeispiel auf Seite 132 wird auf eine Abtretungserklärung zulasten des Freizügigkeitskontos des Klienten hingewiesen. Dazu schreibt E. Bigger: «Im Bereich des BVG sind Abtretung und Verpfändung erst *nach Eintritt der Fälligkeit* möglich. Eine vorher erfolgte Verpfändung oder Abtretung ist nichtig (vgl. Art. 39 Abs. 1 BVG, BGE 117 III 24 und ZöF 1996, S. 57 und 59) Das gilt auch für die Freizügigkeitsleistung, solange kein Grund für die Barauszahlung eingetreten ist und die betroffene Person das massgebliche Alter für den Eintritt der Fälligkeit nicht erreicht hat.» Vor der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ist deshalb eine Abtretungserklärung nicht zulässig. Die Sozialhilfebehörde müsste im genannten Fallbeispiel andere Wege finden, um das Darlehen abzusichern.

cab

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Charlotte Alfirev-Bieri (cab), Redaktorin ZeSo, Langnau i/E
- Markus Felber, Bundesgerichtskorrespondent, Kägiswil